

**SATZUNG**  
der  
**NATURWISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT BAYREUTH E. V.**  
(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28.01.2008)

**§ 1**

Die Gesellschaft führt den Namen „Naturwissenschaftliche Gesellschaft Bayreuth“, hat ihren Sitz in Bayreuth und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet ihr Name „Naturwissenschaftliche Gesellschaft Bayreuth e.V.“

**§ 2**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung; der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Volksbildung durch Pflege und Verbreitung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, besonders durch Vorträge, Lehrwanderungen und Veröffentlichungen sowie die ideelle und materielle Förderung des Urwelt-Museums Oberfranken in Bayreuth als Nachfolger des Oberfränkischen Erdgeschichtlichen Museums Bayreuth-(OEMB). Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

**§ 4**

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

**§ 5**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären; er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

**§ 6**

Die von jedem Mitglied zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, andere Zuwendungen und alle sonstigen Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Gesellschaft hat eine, aus Mitgliedern der Gesellschaft bestehende Abteilung zur Förderung des Urwelt - Museums Oberfranken eingerichtet (§ 13 der Satzung).

**§ 7**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Leiter der Abteilung zur Förderung des Urwelt-Museums Oberfranken und dem Kassier. Alle Vorstandsämter außer dem Vorstandsamt des Vorsitzenden können zusammengelegt werden.

### **§ 8**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein Vorstandssitz vakant, wählt die Mitgliederversammlung das betreffende Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit nach. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende, der Abteilungsleiter sowie der Kassier von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Aufgaben des Schriftführers bestimmt der Vorsitzende. Dem Kassier obliegt die Vermögensverwaltung, die durch zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft wird.

### **§ 9**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Verein schriftlich verlangt wird.

### **§ 10**

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

### **§ 11**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes des Kassiers und der Revisoren
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
5. Festsetzung des Mitgliedbeitrags
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft
9. Entscheidungen über Wünsche und Anträge.

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden geleitet wird, entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung und der Auflösung der Gesellschaft ist eine <sup>3</sup>/<sub>4</sub>-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt mündlich, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

### **§ 12**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### **§ 13**

Die Abteilung zur Förderung des Urwelt-Museums Oberfranken dient insbesondere der Förderung der geowissenschaftlichen Erforschung der Region Oberfranken sowie der ideellen und materiellen Förderung des Urwelt-Museums Oberfranken in Bayreuth als eines geowissenschaftlichen Bildungszentrums für diesen Raum. Dies geschieht vor allem durch den Erwerb von Objekten, die für das Museum wertvoll sind sowie durch die in § 2 genannten Aktivitäten. Die Abteilung wählt aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder auf die

Dauer von drei Jahren einen Obmann, einen Stellvertreter sowie zwei wissenschaftliche Berater in ihre Leitung. Zusätzlich gehört der Leitung der Abteilung ein Mitglied des Vorstandes an, sofern nicht schon ein Vorstands-Mitglied - außer dem Vorsitzenden - Leiter der Abteilung zur Förderung des Urvelt-Museums Oberfranken (in Personalunion) ist. Der Leiter des Urvelt-Museums Oberfranken kann nicht Leiter der Förder-Abteilung sein. Die Abteilung darf für ihre Aufgaben gesonderte Beiträge erheben. Über die Aktivitäten, den Mitgliederstand und die finanzielle Situation berichtet die Abteilung dem Vorstand spätestens bis zur jährlichen Mitgliederversammlung. Für gesonderte Beiträge und die Spenden für das Urvelt-Museum Oberfranken wird ein zusätzliches Konto der naturwissenschaftlichen Gesellschaft geführt. Die Leitung der Abteilung entscheidet über Anschaffungen und sonstige Zuwendungen für das Urvelt-Museum Oberfranken. Die Abteilung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Werden dem Urvelt-Museum Oberfranken Sammlungen oder Gegenstände von der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft oder der Abteilung zur Förderung des Urvelt-Museums Oberfranken in der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft zugewandt, sollen diese in das Eigentum der Rechtsträgerin (Stadt Bayreuth) fallen. Der Rechtsträgerin soll untersagt werden, diese Objekte zu veräußern, zu belasten oder längerfristig unter Verschluss zu halten, so dass sie der Öffentlichkeit und einer wissenschaftlichen Bearbeitung nicht zugänglich wären. Für diesen Fall soll sich der Verein ein Rückübertragungsrecht und das Recht vorbehalten, die Objekte einem Dritten, z.B. dem Freistaat Bayern, zu übertragen. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft und der Stadt Bayreuth als Trägerin des Urvelt-Museums Oberfranken sollen in einer schriftlichen Vereinbarung auf der Basis der voranstehenden Satzungsregelung festgelegt werden.

#### **§ 14**

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an ähnliche Vereine zu verwenden hat.